

Synopse Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen)

| | |
|---|--|
| <p>Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) v. 10.05.2000, (veröffentlicht im „Zwönitzer Amtsblatt“ Nr. 21, Jahrgang 11 vom 25.05.2000), zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 13.12.2022</p> | <p>4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) v. 10.05.2000 (veröffentlicht im „Zwönitzer Amtsblatt“ Nr. 21, Jahrgang 11 vom 25.05.2000), zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 13.12.2022</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtung der Stadt Zwönitz dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie den Einwohnern der Stadt zur sportlichen und kulturellen Betätigung.</p> <p>(2) Die Stadt Zwönitz stellt ihre Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche und kulturelle Nutzung zur Verfügung.</p> <p>(3) Nutzung durch die Vereine ist gesondert mit der Schulverwaltung der Stadtverwaltung zu vereinbaren und bis 30. Juni des laufenden Jahres für das nächste Schuljahr anzuzeigen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtung der Stadt Zwönitz dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie den Einwohnern der Stadt zur sportlichen und kulturellen Betätigung.</p> <p>(2) Die Stadt Zwönitz stellt ihre Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche und kulturelle Nutzung zur Verfügung.</p> <p>(3) Nutzung durch die Vereine ist gesondert mit der Schulverwaltung der Stadtverwaltung zu vereinbaren und bis zum 31. Juli des laufenden Jahres für das nächste Schuljahr anzuzeigen.</p> |

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze der Stadt Zwönitz sowie die Sportanlagen der städtischen Schulen, jeweils einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.</p> <p>(2) Unter Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz werden aufgeführt: Knochenstampfe - Bauernstube, Turnerheim Clubraum, Austel-Saal, Märchenzimmer Bibo, Raum Info.</p> <p>(3) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nachdem Gebührentarif (§ 14) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze der Stadt Zwönitz sowie die Sportanlagen der städtischen Schulen, jeweils einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.</p> <p>(2) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nachdem Gebührentarif (§ 14) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in den nachgeordneten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Zwönitz.</p> <p>(2) Die Erlaubnis zur Benutzung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an die Schulverwaltung zu richten ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison erteilt werden.</p> <p>(4) Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere gegenüber sonstigen Benutzern, vorrangig berücksichtigt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten und anderen Räumlichkeiten in den nachgeordneten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Zwönitz.</p> <p>(2) Die Erlaubnis zur Benutzung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an die Schulverwaltung zu richten ist.</p> <p>(3) Die Erlaubnis kann a) für eine einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison erteilt werden.</p> <p>(4) Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere gegenüber sonstigen Benutzern, vorrangig berücksichtigt.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(5) Mit Antragstellung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung einschließlich Gebührentarif (§ 14) der Stadt Zwönitz die für die jeweilige Sportstätte und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen geltende Hausordnung an.</p> | <p>(5) Mit Antragstellung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung einschließlich Gebührentarif (§ 14) der Stadt Zwönitz die für die jeweilige Sportstätte und anderen Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen geltende Hausordnung an.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Freiluftanlagen dürfen nur bis 21.00 Uhr, alle übrigen Sportanlagen bis 22.00 Uhr und für die nachgeordneten Einrichtungen bis 1.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen davon bedarf einer gesonderten Genehmigung der Schulverwaltung der Stadt Zwönitz.</p> <p>(2) Die Benutzungsdauer bei Sportveranstaltungen, die von der Stadt Zwönitz im Einzelfall festgelegt wird, umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.</p> <p>(3) Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.</p> <p>(4) Im Stadion ist im Winterhalbjahr der Spielbetrieb nur eingeschränkt möglich.</p> <p>(5) Für das Einhalten der Parkordnung ist der jeweilige Nutzer mitverantwortlich. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Stadionbereich ist untersagt. Ausnahmen sind das Be- und Entladen bei Anlieferungen.</p> <p>(6) Für die Schließsicherheit ist der Nutzer verantwortlich.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Freiluftanlagen dürfen nur bis 21.00 Uhr, alle übrigen Sportanlagen bis 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen davon bedarf einer gesonderten Genehmigung der Schulverwaltung der Stadt Zwönitz.</p> <p>(2) Die Benutzungsdauer bei Sportveranstaltungen, die von der Stadt Zwönitz im Einzelfall festgelegt wird, umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.</p> <p>(3) Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.</p> <p>(4) Im Stadion ist im Winterhalbjahr der Spielbetrieb nur eingeschränkt möglich.</p> <p>(5) Für das Einhalten der Parkordnung ist der jeweilige Nutzer mitverantwortlich. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Stadionbereich ist untersagt. Ausnahmen sind das Be- und Entladen bei Anlieferungen.</p> <p>(6) Für die Schließsicherheit ist der Nutzer verantwortlich.</p> |
| | |

§ 5

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Sportstätten und andere Räumlichkeiten in den nachgeordneten Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Zwönitz ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Das Rauchen in Hallen und Umkleieräumen ist untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in Hallen und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die Schulverwaltung der Stadt Zwönitz kann von den Beschränkungen der Absätze 5 und 6, Satz 1, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (8) Jede Ausübung eines Gewerbes in und auf den Sportstätten (z. B.

§ 5

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Sportstätten und andere Räumlichkeiten in den nachgeordneten Einrichtungen sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Zwönitz ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (z.B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Das Rauchen in Hallen und Umkleieräumen ist untersagt.
- (5) Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:**
 - a) Es herrscht Rauchverbot in allen Sporthallen, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen, sowie auf dem gesamten Außengelände der Schulsportanlagen.**
 - b) Es herrscht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände der Schulsportanlagen.**
 - c) Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden.**
 - d) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.**

Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Zwönitz.

- (9) Zusätzlich angebrachte Anlagen (Werbung, Lautsprecher usw.) sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen sind.

e) Nicht zulässig ist das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen, die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abreibespuren auf dem Boden hinterlassen und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.

f) Die Benutzungsordnung für Sporthallen, Schulsport- und Schulturnhallen

g) Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Sportlehrerzimmer.

h) Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Plastikbehältern zulässig.

i) Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) bei Handballspielen ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages.

j) Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen (Tape, Klebeband, etc.) ist verboten.

k) Rollbretter dürfen nicht zum Skateboard etc. fahren benutzt werden.

(6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

(7) Die Schulverwaltung der Stadt Zwönitz kann von den Beschränkungen der Absätze 5 und 6, Satz 1, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(8) Jede Ausübung eines Gewerbes in und auf den Sportstätten (z. B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Zwönitz.

(9) Zusätzlich angebrachte Anlagen (Werbung, Lautsprecher usw.) sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine

| | |
|--|---|
| | <p>Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen sind.</p> <p>(10) Die Benutzung der Hallen schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- oder Duschräume, ein.</p> <p>(11) Neben der Zweckbestimmung muss dabei auch der Charakter der Halle und der Räume gewahrt werden.</p> <p>(12) Der Verlust der elektronischen Schließkarte bzw. der Schlüssel für die Turnhallen ist der Stadt Zwönitz unverzüglich anzuzeigen. Bei dem Verlust der dem Nutzer überlassenen Schlüssel/elektronischen Schließkarte haftet dieser für sämtliche entstehenden Folgekosten. Der Nutzer haftet auch für durch Verlust entstehenden Folgeschäden (z. B. Diebstahl, Vandalismus)</p> <p>(13) Bei Vertragsende ist die elektronische Schließkarte bzw. der Schlüssel für die Turnhallen unverzüglich der Stadt Zwönitz zurückzugeben. Bei saisonaler Nutzung ist der Schlüssel spätestens 3 Tage nach Saisonende zurückzugeben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde- und Genehmigungspflichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde- und Genehmigungspflichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Die Stadt Zwönitz überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte und anderen Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer hat die überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre</p> | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Die Stadt Zwönitz überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte und anderen Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer hat die überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre</p> |

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, dem Hallen-/Platzwart oder der Schulverwaltung zu melden.

- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Stadt Zwönitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Zwönitz freizustellen.
- (4) Die Haftung der Stadt Zwönitz für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Zwönitz und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Zwönitz und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Zwönitz kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitserlaubnis für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, dem Hallen-/Platzwart oder der Schulverwaltung zu melden.

- (2) Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handballtore.**
- (3) Die Stadt Zwönitz haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Zwönitz freizustellen.
- (4) Die Haftung der Stadt Zwönitz für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Zwönitz freizustellen.
- (5) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Zwönitz und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Zwönitz und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Zwönitz kann die Erteilung der Nutzungs-

| | |
|--|---|
| <p>(6) Auf Verlangen der Stadt Zwönitz hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.</p> <p>(7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.</p> | <p>erlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitserlaubnis für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.</p> <p>(6) Auf Verlangen der Stadt Zwönitz hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.</p> <p>(7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:</p> <p>(1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse (insbesondere Wettkämpfe) mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.</p> <p>(2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer städtischen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter) b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung c) voraussichtliche Teilnehmerzahl und Anzahl der erwartenden Zuschauer bzw. Besucher d) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:</p> <p>(1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse (insbesondere Wettkämpfe) mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.</p> <p>(2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer städtischen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter) b) Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung c) voraussichtliche Teilnehmerzahl und Anzahl der erwartenden Zuschauer bzw. Besucher d) Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. |

| | |
|--|--|
| <p>Aufsichtführenden Person(en) e) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)</p> <p>Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen; dieser ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>(3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.</p> <p>(4) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. Absatz 2d genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 9, Abs. 1, Satz 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.</p> <p>(5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Besucher der Veranstaltung auf den Haftungsausschluss des § 9, Absatz 3, Satz J, hinzuweisen.</p> <p>(6) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege freihalten.</p> <p>(7) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadt Zwönitz oder ihren Bediensteten Sportstättenveranstalter unverzüglich unterrichten.</p> <p>(8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.</p> | <p>Aufsichtführenden Person(en) e) Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)</p> <p>Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen; dieser ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>(3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordner und Kontrolleure in ausreichender Zahl zu stellen.</p> <p>(4) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. Absatz 2d genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 9, Abs. 1, Satz 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.</p> <p>(5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Besucher der Veranstaltung auf den Haftungsausschluss des § 9, Absatz 3, Satz J, hinzuweisen.</p> <p>(6) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege freihalten.</p> <p>(7) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadt Zwönitz oder ihren Bediensteten Sportstättenveranstalter unverzüglich unterrichten.</p> <p>(8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.</p> |
| <p>§ 9</p> | <p>§ 9</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(1) Paragraph 10, Absätze 6 und 9, gelten beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.</p> | <p>(1) Paragraph 10, Absätze 6 und 9, gelten beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Bediensteten der Schulverwaltung, die Hausmeister sowie Leiter der Einrichtungen über in den städtischen Sportstätten und anderen Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten bzw. den genutzten Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen zu ermöglichen ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätte und anderen Räume der nachgeordneten Einrichtungen geltende Hausordnung verstoßen, aus diesen zu weisen.</p> <p>(3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Zwönitz je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller städtischer Sportstätten und anderen Räumen von nachgeordneten Einrichtungen ausgeschlossen werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Bediensteten der Schulverwaltung, die Hausmeister sowie Leiter der Einrichtungen über in den städtischen Sportstätten und anderen Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten bzw. den genutzten Räumlichkeiten der nachgeordneten Einrichtungen zu ermöglichen ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätte und anderen Räume der nachgeordneten Einrichtungen geltende Hausordnung verstoßen, aus diesen zu weisen.</p> <p>(3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Hausordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Zwönitz je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller städtischer Sportstätten und anderen Räumen von nachgeordneten Einrichtungen ausgeschlossen werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,</p> | <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Stadt Zwönitz ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,</p> |

| | |
|--|--|
| <p>b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Zwönitz vorliegt oder zu befürchten ist,</p> <p>c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,</p> <p>d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,</p> <p>e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht die bei Antragstellung vorgetragen wurden,</p> <p>f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.</p> <p>(2) Die Stadt Zwönitz kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätte Gebrauch machen.</p> <p>(3) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Zwönitz zu.</p> | <p>b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Zwönitz vorliegt oder zu befürchten ist,</p> <p>c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,</p> <p>d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,</p> <p>e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht die bei Antragstellung vorgetragen wurden,</p> <p>f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.</p> <p>(2) Die Stadt Zwönitz kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätte Gebrauch machen.</p> <p>(3) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Zwönitz zu.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.</p> |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------|--|--------|--|--------|---|--------|---|--------|---|--------|--|---|--------|--|--------|--|--------|---|--------|---|--------|---|--------|
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die Entgelte sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto (Vertrag) der Stadtverwaltung Zwönitz einzuzahlen. Das Entgelt kann vor Benutzung gefordert werden.</p> <p>(2) Wird ein Vertrag nach § 3 (4) abgeschlossen, erfolgt die Zahlung der Entgelte entsprechend den vertraglichen Festlegungen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die Entgelte sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto (Vertrag) der Stadtverwaltung Zwönitz einzuzahlen. Das Entgelt kann vor Benutzung gefordert werden.</p> <p>(2) Wird ein Vertrag nach § 3 (4) abgeschlossen, erfolgt die Zahlung der Entgelte entsprechend den vertraglichen Festlegungen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Anlage</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Gebührentarif für privatrechtliche Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten, Sportgeräte sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Schulräume):</p> <p>(1) Amateursportvereine der Stadt Zwönitz sind von der Entrichtung der Gebühren lt. Beschluss der StVO vom 29.07.1993 befreit.</p> <p>(2) Wenn Fremdsportveranstaltungen stattfinden, die über ortsansässige Vereine organisiert werden und an denen Zwönitzer Sportler teilnehmen, werden die anfallenden Kosten halbiert.</p> <p>(3) Der Gebührentarif schließt die bestehenden Nutzungsverträge mit dem Landkreis Erzgebirgskreis (Gymnasium) aus.</p> <p>(4) Turn- und Sporthallen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">29,75€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">89,25€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">29,75€</td> </tr> </table> | a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden | 29,75€ | b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden | 17,85€ | c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz) | 89,25€ | f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei | 29,75€ | <p>Anlage</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Gebührentarif für privatrechtliche Entgelte für die Nutzung städtischer Sportstätten, Sportgeräte sowie anderer Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Schulräume):</p> <p>(1) Amateursportvereine der Stadt Zwönitz sind von der Entrichtung der Gebühren lt. Beschluss der StVO vom 29.07.1993 befreit.</p> <p>(2) Wenn Fremdsportveranstaltungen stattfinden, die über ortsansässige Vereine organisiert werden und an denen Zwönitzer Sportler teilnehmen, werden die anfallenden Kosten halbiert.</p> <p>(3) Der Gebührentarif schließt die bestehenden Nutzungsverträge mit dem Landkreis Erzgebirgskreis (Gymnasium) aus.</p> <p>(4) Turn- und Sporthallen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">29,75€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">17,85€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">89,25€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">29,75€</td> </tr> </table> | a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden | 29,75€ | b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden | 17,85€ | c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz) | 89,25€ | f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei | 29,75€ |
| a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden | 29,75€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz) | 89,25€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei | 29,75€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Sportzentrum große Halle in Verbindung mit kleiner Halle bis 3 Stunden | 29,75€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Sportzentrum kleine Halle bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) Schulsporthalle Goethe-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) Schulsporthalle K.-Peters-Schule bis 3 Stunden | 17,85€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| e) Sporthalle „Turnerheim“ (Dorfchemnitz) | 89,25€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| f) Sportzentrum große Halle bei Turnieren bei | 29,75€ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--|--|
| <p>3 Turniermannschaften je Mannschaft mehr 5,95€</p> <p>g) Benutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art Goethehalle/Katharina-Peters-Halle/Sporthalle „Turnerheim“ für Kinderveranstaltungen bis 3 Stunden 17,85€ für andere Veranstaltungen von Jugendlichen und Erwachsenen bis 3 Stunden 29,75€ Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal bis 3 Stunden 14,88€ Sporthalle „Turnerheim“ ohne Bestuhlung bis 3 Stunden 35,70€ mit Bestuhlung bis 3 Stunden 53,55€</p> <p>h) bei den in a) bis g) genannten Hallen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag</p> <p>Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.</p> <p>(5) Sportplätze</p> <p>a) Rasenplatz Zwönitz bis 3 Stunden 89,25€ b) Rasenplatz Dorfchemnitz bis 3 Stunden 89,25€ c) Rasenplatz Brünlos bis 3 Stunden 89,25€ d) Schulwiese Dorfchemnitz bis 3 Stunden 29,75€ e) gesamte sonstige Außenanlagen bis 3 Stunden 29,75€ f) Rasenplätze bei Turnieren bei 3 Mannschaften je Mannschaft mehr 89,25€ 1,90€ g) bei den in a) bis f) genannten Plätzen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag</p> <p>Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.</p> <p>(6) Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz</p> <p>a) Knochenstampfe Bauernstube pro Tag und Nutzung 50,00€</p> | <p>3 Turniermannschaften je Mannschaft mehr 5,95€</p> <p>g) Benutzung zu Veranstaltungen nichtsportlicher Art Goethehalle/Katharina-Peters-Halle/Sporthalle „Turnerheim“ für Kinderveranstaltungen bis 3 Stunden 17,85€ für andere Veranstaltungen von Jugendlichen und Erwachsenen bis 3 Stunden 29,75€ Gestellung von Hilfs- und Aufsichtspersonal bis 3 Stunden 14,88€ Sporthalle „Turnerheim“ ohne Bestuhlung bis 3 Stunden 35,70€ mit Bestuhlung bis 3 Stunden 53,55€</p> <p>h) bei den in a) bis g) genannten Hallen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag</p> <p>Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.</p> <p>(5) Sportplätze</p> <p>a) Rasenplatz Zwönitz bis 3 Stunden 89,25€ b) Rasenplatz Dorfchemnitz bis 3 Stunden 89,25€ c) Rasenplatz Brünlos bis 3 Stunden 89,25€ d) Schulwiese Dorfchemnitz bis 3 Stunden 29,75€ e) gesamte sonstige Außenanlagen bis 3 Stunden 29,75€ f) Rasenplätze bei Turnieren bei 3 Mannschaften je Mannschaft mehr 89,25€ 1,90€ g) bei den in a) bis f) genannten Plätzen und einer Nutzungsdauer über 3 Stunden je angefangene Stunde 30% Aufschlag</p> <p>Alle Entgelte beinhalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zum Regelsteuersatz.</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| <p>Küchenbenutzung und Geschirr 10,00€</p> <p>b) Polterabende werden in o.g. Einrichtungen nicht durchgeführt.</p> <p>Nr. 6 a) ist steuerfreie Grundstücksvermietung.</p> | |
| <p>Inkrafttreten</p> <p>Die 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p>Inkrafttreten</p> <p>Die 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Zwönitz für die städtischen Sportstätten, Sportgeräte sowie andere Räumlichkeiten in nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Zwönitz (außer Räume in Schulen) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> |
| | |